

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Anfrage

Vorlage-Nr:	22/AFR/1129
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Stefan Kunath, Fraktion Die Linke. / BI Stadtumbau
Datum:	17.06.2022
Leistungen nach SGB XII im Zusammenhang mit dem Anstieg von Energiekosten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2022	Dezernentenberatung
30.06.2022	Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

Seit einigen Wochen steigen die Energiekosten. Die Versorger und Vermieter haben die Mieter aufgefordert, diesbezügliche Abschlagszahlungen zu erhöhen. Da die Energiekosten keine Betriebskosten sind, werden hier Erhöhungen nicht über die Kosten der Unterkunft oder das Wohngeld ausgeglichen. Inwieweit hier wann und in welcher Höhe die Heizkostenerhöhung einberechnet werden, ist für Betroffene derzeit nicht abschließend geklärt. Haushalte, die nicht Sozialleistungen beziehen, sind auch von den Erhöhungen betroffen und können dadurch in finanzielle Notsituationen kommen. Das SGB XII beinhaltet für Haushalte und Personen in Notsituationen eine Reihe konkreter Unterstützungsmaßnahmen.

Hierzu zählen u.a.:

- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles,
- §§ 27 bis 29 - Hilfen zum Lebensunterhalt,
- §§ 35 und 42a – Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 37 – Ergänzende Darlehen,
- § 38 - Darlehen bei vorübergehenden Notlagen,
- § 67/68 – Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- § 73 – Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie hat sich bei den einmaligen Leistungen nach dem SGB XII das Antragsaufkommen im Zeitraum Januar bis Mai 2022 im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2021 entwickelt und welche Ursachen sind für diese Entwicklung nach Einschätzung der Sozialverwaltung einschlägig?
2. Welche Informationen wurden seitens der Stadt bisher für Betroffene bereitgestellt bzw. sind beabsichtigt bereitzustellen?
3. Wie schätzt der Oberbürgermeister die Kostenentwicklung im Bereich SGB XII im Bezug auf die im städtischen Haushalt 2022/23 veranlagten Ausgaben ein?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Anlagen: keine

Diese Anfrage wird:

	direkt beantwortet von	
	schriftlich beantwortet	
	zurückgezogen	

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Anfrage

Vorlage-Nr:	22/AFR/1129
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Stefan Kunath, Fraktion Die Linke. / BI Stadtumbau
Datum:	17.06.2022
Leistungen nach SGB XII im Zusammenhang mit dem Anstieg von Energiekosten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2022	Dezernentenberatung
30.06.2022	Stadtverordnetenversammlung

Seit einigen Wochen steigen die Energiekosten. Die Versorger und Vermieter haben die Mieter aufgefordert, diesbezügliche Abschlagszahlungen zu erhöhen. Da die Energiekosten keine Betriebskosten sind, werden hier Erhöhungen nicht über die Kosten der Unterkunft oder das Wohngeld ausgeglichen. Inwieweit hier wann und in welcher Höhe die Heizkostenerhöhung einberechnet werden, ist für Betroffene derzeit nicht abschließend geklärt. Haushalte, die nicht Sozialleistungen beziehen, sind auch von den Erhöhungen betroffen und können dadurch in finanzielle Notsituationen kommen. Das SGB XII beinhaltet für Haushalte und Personen in Notsituationen eine Reihe konkreter Unterstützungsmaßnahmen. Hierzu zählen u.a.:

- § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles,
- §§ 27 bis 29 - Hilfen zum Lebensunterhalt,
- §§ 35 und 42a – Bedarfe für Unterkunft und Heizung,

- § 37 – Ergänzende Darlehen,
- § 38 - Darlehen bei vorübergehenden Notlagen,
- § 67/68 – Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- § 73 – Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie hat sich bei den einmaligen Leistungen nach dem SGB XII das Antragsaufkommen im Zeitraum Januar bis Mai 2022 im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2021 entwickelt und welche Ursachen sind für diese Entwicklung nach Einschätzung der Sozialverwaltung einschlägig?
2. Welche Informationen wurden seitens der Stadt bisher für Betroffene bereitgestellt bzw. sind beabsichtigt bereitzustellen?
3. Wie schätzt der Oberbürgermeister die Kostenentwicklung im Bereich SGB XII im Bezug auf die im städtischen Haushalt 2022/23 veranlagten Ausgaben ein?

Beantwortung

Die Gelegenheit dieser Anfrage wird genutzt, um neben der Beantwortung der gestellten Fragen zu den in der Anfrage genannten Normen des SGB XII und den daraus vermeintlich abzuleitenden Unterstützungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen.

Dem Verfasser der Anfrage ist insoweit beizupflichten, als auch Haushalte, die nicht Sozialleistungen beziehen von den steigenden Energiekosten betroffen sind und dadurch in finanzielle Notsituationen gelangen können. Leider ist es nicht so, dass die vom Verfasser der Anfrage aufgeführten Regelungen des SGB XII konkrete Unterstützungsmaßnahmen für genau diese Haushalte unkompliziert zulassen. Hierzu im Einzelnen:

Die erwähnten Normen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff SGB XII) als auch den Leistungen für Kosten der Unterkunft (§ 35 und § 42a SGB XII) setzen ein, wenn die nachfragende Person ihren Bedarf an Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft nicht aus eigenen Kräften, insbesondere Einkommen und Vermögen decken kann. Zur Feststellung, ob und wenn ja, in welcher Höhe die genannten Leistungen zu gewähren sind, wird der Bedarf der nachfragenden Person dem verfügbaren Einkommen und Vermögen gegenübergestellt. Sofern das verfügbare Einkommen bzw. das Vermögen den festgestellten Bedarf nicht deckt, können Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt inkl. Leistungen für Kosten der Unterkunft gewährt werden, sofern nicht andere vorrangige Leistungssysteme (hier ist das SGB II insbesondere zu nennen) einschlägig sind. Die erhöhten Energiekosten sind dem Regelsatz zuzuordnen, der (bisher) seitens des hierfür zuständigen Bundesgesetzgebers nicht erhöht worden ist. Daher besteht für den Träger der Sozialhilfe keine Möglichkeit die erhöhten Energiekosten bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Auch der erwähnte § 9 „Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls“ hilft nicht weiter. § 9 SGB XII enthält den sogenannten Individualisierungsgrundsatz und stellt klar, dass die Gewährung einer Sozialhilfe immer eine Einzelfallentscheidung zu sein hat, um so dem individuellen Bedarf des Einzelnen gerecht werden zu können. Hingegen ist § 9 SGB XII keine anspruchsbegründende Norm auf eine Sozialhilfe.

Die in §§ 67/68 SGB XII als auch in § 73 SGB XII geregelten Leistungen dienen ausschließlich der Bedarfsdeckung in anderen, sehr expliziten Konstellationen. So bedarf es für die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII besonderer Lebenslagen kombiniert mit sozialen Schwierigkeiten. Gemeint sind damit Sondersituationen, beispielsweise nach Haftentlassungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass gerade nicht die breite Masse mit gleichen Problemlagen konfrontiert ist und soziale Ausgrenzungen drohen (z.B. wegen der Haftvergangenheit erhöhte Schwierigkeiten Wohnraum anzumieten).

Der § 73 SGB XII ist zwar das „Auffangnetz“ der Sozialhilfe, darf aber nicht als Einfallstor dahingehend seitens der Sozialhilfeträger genutzt werden, entgegen bzw. weit über den Willen des Gesetzgebers hinaus, Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren. Der Gesetzgeber hat gerade nicht die Möglichkeit der Regelsatzerhöhung genutzt, um aufgrund der erhöhten Energiekosten den Zugang zu den Sozialleistungssystemen zu erleichtern. An diesen Willen des Gesetzgebers ist auch die Stadt Frankfurt (Oder) gebunden.

Die ebenfalls vom Verfasser der Anfrage genannten Regelungen zur Darlehensgewährung kommen hier auch nicht zur Anwendung. Erst wenn der Zugang zu einem der Sozialleistungssysteme des SGB XII, also Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung eröffnet ist, stehen für die Leistungsempfänger ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII oder Darlehen bei vorübergehenden Notlagen nach § 38 SGB XII überhaupt zur Verfügung.

Zu Frage 1

Zeitraum	Anzahl Hilfen	Aufwendungen
Januar - Mai 2021	35	13.254,28 €
Januar - Mai 2022	21	18.912,81 €

Quelle: Pro Controlling AfJuS Stand 28.06.2022 -ohne Covid Sonderzahlung

Inhaltlich handelt es sich überwiegend um einmalige Bedarfe gemäß §§ 31/ 35 SGB XII infolge einer Wohnraumversorgung (Mietkautionen, Umzugskosten, Wohnraumerstattung). Schwankungen ergeben sich aus den individuellen Bedarfssituationen.

Zu Frage 2

Über Hilfs- und Beratungsangebote wird themen- und zielgruppenbezogen in Wegweiser der Stadt Frankfurt (Oder) informiert (Familienwegweiser und Seniorenwegweiser). Diese stehen in Printform, in der Frankfurt App und auf der Stadtseite zur Verfügung.

Zu Frage 3

Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Haushalt 2022 beschlossenen Ansätze im Produkt 311000 – Grundversorgung nach dem SGB XII nicht auskömmlich sein werden, wengleich für den überwiegenden Anteil der Aufwendungen auch entsprechende Refinanzierungen durch das Land Brandenburg erfolgen.

Produkt	Bezeichnung	Aufwendungen 2022	davon Transferaufwendungen	davon Personalaufwendungen	Erträge 2022	Zuschussbedarf	Refinanzierungsquote
311000	Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII	12.858.900	11.134.900 €	1.234.500 €	10.922.700 €	1.936.200 €	85%

Auszug aus Präsi Haushalt 2022 - GGSI

Ein Volumen lässt sich derzeit noch nicht seriös beziffern. Über die aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen wird mindestens im Rahmen des Haushaltsvollzuges regelmäßig berichtet.

René Wilke
Oberbürgermeister